



Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Betroffenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren im Straßenbau

- Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Planfeststellungsverfahren wird durch Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer in Verbindung mit den anzuwendenden Fachgesetzen (hier: Bundesfernstraßengesetz bzw. Länder- Straßengesetze) geregelt.
 - Jede/r Bürger/in hat die Möglichkeit, über eine unmittelbare Betroffenheit (z.B. Grundstücksinanspruchnahme oder Lärmbelastung) hinaus mit Einwendungen oder Hinweisen an der jeweiligen Planung eines Straßenbauvorhabens mitzuwirken.
 - Jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen.
 - Die Entschädigung einer individuellen Betroffenheit wird in einem besonderen Entschädigungsverfahren ohne Beteiligung einer Öffentlichkeit geregelt.
 - Auf Privatpersonen bezogen gibt es **unterschiedliche Betroffenheiten**:
 - **Einfache Belange** (keine Klage möglich)
 - **Abwägungserhebliche Belange** (Klage eingeschränkt möglich)
 - **Rechtlich geschützte Belange** (Klage möglich)
 - **Enteignungsgleiche Betroffenheiten** (Klage möglich)
 - **Enteignungen** (Klage möglich)
- a) **Einfache Belange** („Belange berührt“) umfassen im weiteren Sinne einfache Interessen und betreffen einen sehr weiten Personenkreis. Sie vermitteln **keine Klagebefugnis** gegenüber einem Planfeststellungsbeschluss.

Beispiel:

Bewohner eines Ortes, die sich allgemein dagegen wenden, dass sie infolge der Schließung einer Einmündung geringe Umwege fahren müssen.

- b) **Abwägungserhebliche Belange** umfassen alle mehr als geringfügigen, schutzwürdigen und erkennbaren Belange. Es besteht ein Recht auf Abwägung der eigenen abwägungserheblichen Belange.

Beispiele:

- Ein Hauseigentümer beklagt, dass ein Straßendamm in seiner Nähe zu einem Verlust an Fernsicht führt und damit sein Anwesen an Wert verliert. Es handelt sich hierbei nicht um eine Rechtsbeeinträchtigung, da es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein Recht auf die Beibehaltung einer Fernsicht gibt und Eigentümer stets mit Veränderungen ihrer Umgebung rechnen müssen.

- Tankstellen oder Gaststättenbetriebe im innerörtlichen Bereich müssen Umsatzeinbußen etwa infolge eines geringeren Verkehrsaufkommens durch den Bau einer Umgehungsstraße hinnehmen. Es besteht kein Recht auf Beibehaltung eines günstigen Verkehrsaufkommens.
- Landwirte befürchten infolge eines Straßenbauvorhabens Verschlechterungen im landwirtschaftlichen Wegenetz und damit verbundene Betriebsnachteile.
- Anlieger wenden sich gegen Lärmauswirkungen, die unterhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte liegen.

In all diesen Fällen kann man klagen, wenngleich es sich eher um **schwache Rechtspositionen** handelt. **Derartige Beeinträchtigungen sind in Planungsverfahren aber abwägungserheblich.**

- c) **Betroffene Rechte** umfassen **rechtlich geschützte Belange**, sie begründen eine **Klagebefugnis**. In solche Rechte darf die Planung nur eingreifen, wenn der Eingriff durch Schutzauflagen ausgeglichen wird. Ist dies unverhältnismäßig oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, besteht ein Entschädigungsanspruch.

Beispiele:

- **Zufahrtsbeeinträchtigungen.** Der sogenannte „Kontakt nach außen“ ist ein rechtlich geschützter Belang. Dies gilt sowohl innerorts als auch außerorts. Wenn straßenbaubedingte Änderungen oder gar Schließungen notwendig sind, muss ein angemessener Ersatz hergestellt werden und notfalls eine Entschädigung erfolgen.
 - **Schutz vor Lärm**, welcher die festgelegten Grenzwerte überschreitet. Das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht in diesen Fällen eine abgestufte Vorgehensweise vor. Zunächst gilt der Grundsatz der Lärmvermeidung durch Planung, d. h. durch Linienführung oder Trassierung, danach ist vorrangig aktiver Schutz zu prüfen und erst auf der dritten Stufe sind ggf. passive Schutzvorkehrungen durchzuführen.
- d) **Enteignungsgleiche Betroffenheiten** liegen vor, wenn z.B. ein Grundstück zwar nicht unmittelbar zu Gunsten des Vorhabens in Anspruch genommen werden soll, sich das Vorhaben aber schwer und unerträglich für den Eigentümer auswirkt. Die Beeinträchtigungen müssen auf ein zumutbares Maß reduziert werden oder es muss zumindest ein entsprechenden Ausgleich für die Beeinträchtigungen gewährt werden. Die/der Betroffene hat einen Rechtsanspruch darauf, dass seine Belange mit dem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.
- e) **Enteignungen** umfassen eine unmittelbare Eigentumsinanspruchnahme, die zu einer Entschädigung führt. Hierunter fallen sowohl Grundstücksinanspruchnahmen für die eigentliche Straßenbaumaßnahme, als auch für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen. Dieser schwerste Eingriff erfordert in jedem Einzelfall, also bei jedem Grundstück, eine besondere Rechtfertigung dem Grunde und der Höhe nach. Grundstückseigentümer haben in verwaltungsgerichtlichen Verfahren die stärksten Rechte. Sie können nicht nur eine Fehlgewichtung ihrer eigenen Belange rügen, sondern ggf. auch vortragen, andere z.B. landespflegerische Belange seien nicht rechtmäßig in die Planung eingestellt worden.